



**Mitglieder werben?
Aber klar!**

ver.di

Mitglieder werben? Aber klar!

Gewerkschaften sind beliebt. Viel beliebter, als es die Zahl der Eintritte vermuten lässt. Seit Jahren zeigen Umfragen das gleiche Ergebnis: Über 75 Prozent finden Gewerkschaften wichtig, bewerten sie als unverzichtbaren Gegenpart zu der oft als zu mächtig empfundenen Wirtschaft, sehen in und von Gewerkschaften ihre Interessen gut vertreten.

Auch das Grundgesetz erkennt die wichtige Rolle von Gewerkschaften an. Es schützt sie und ihre Mitglieder im Artikel 9 unter dem Begriff der Koalitionsfreiheit.

Wenn Gewerkschaften so wichtig für die Durchsetzung der Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, also unverzichtbar für die Demokratie sind und insgesamt hohe Akzeptanz und Anerkennung genießen, warum bekennen sich dann vergleichsweise wenige Menschen zu einer Mitgliedschaft?

Die Antwort ist so einfach wie verblüffend: Viele der Befragten gaben an, noch nie auf eine Gewerkschaftsmitgliedschaft angesprochen worden zu sein. Dabei ist es doch so einfach, Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz anzusprechen und für ver.di zu gewinnen.

DARF ICH DAS DENN?

Aber ja doch. Ein Gesprächsbeginn über den Schreibtisch geht immer – und die Verabredung zu einem längeren Gespräch in der nächsten Pause. Auch größere Werbeaktionen im Betrieb – z. B. das Verteilen von Flugblättern und Flyern – sind höchstrichterlich erlaubt. Die allerdings müssen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, also vor oder nach der Arbeitszeit, in den Pausen.

DÜRFEN JEDE UND JEDER?

Klar. Jede und jeder darf für Gewerkschaften werben – muss noch nicht einmal selbst Mitglied sein. Mitglieder-gewinnung kann nicht (nur) Aufgabe von Hauptamtlichen oder Vertrauensleuten sein.

WIE GEHT WERBUNG?

Am besten durch persönliche Gespräche – sie sind das A und O erfolgreicher Mitglieder-gewinnung. Denn wer ist glaubwürdiger als die Kollegin vor Ort, wer informierter als der Kollege nebenan? Du kennst die Probleme deiner Kollegen und Kolleginnen am besten, weißt, wo der Schuh drückt. Ihr seid Fachleute in eigener Sache. Schließlich sind es vor allem ver.di-Mitglieder, die Missstände benennen, Forderungen für konkrete Lösungen aufstellen und Verhandlungen führen.

Deshalb kennst du auch die Aufhänger für ein Gespräch besser als alle Werbefachleute von außen – ob es die fehlende Kinderbetreuung, die überlange Arbeitszeit, die stressige Arbeitsverdichtung, die ungerechte Eingruppierung oder die zu niedrige Entlohnung ist. Und du weißt, Veränderung braucht Zeit. Und Geduld. Aber du weißt auch, je mehr wir sind, desto größer ist die Chance auf Veränderung zugunsten der Belegschaft.

„Hingucker“ können ebenfalls Gesprächsanlässe schaffen: Das ver.di-Plakat zum Urlaubsgeld, das Flugblatt zum Stand der Tarifverhandlungen, der Info-Stand des ver.di-Service, die Einladung zum gewerkschaftlichen Stammtisch, die Umfrage zur Forderungsaufstellung an die persönliche Mailadresse ...

Übrigens: Pro geworbenes Mitglied gibt's 15 Euro Prämie.



ÜBERZEUGEN STATT ÜBERREDEN

Wer andere überzeugen will, ist überzeugt vom Wert der Solidarität. Weiß um die Notwendigkeit einer durch-

setzungsstarken Gemeinschaft. Die stark nur sein kann, wenn sie nachhaltig wächst. Wer überzeugen will, überredet nicht.

Wer überzeugen will, weiß um die Schutzfunktion von ver.di. Weiß, dass ein unmittelbarer Rechtsanspruch aus Tarifverträgen nur für Gewerkschaftsmitglieder gilt. Dass ver.di ihren Mitgliedern Rechtsschutz gewährt und im manchmal unausweichlichen Arbeitskampf auch Streikunterstützung zahlt.

GUT INFORMIERT

ver.di-Mitglieder sind gut informiert. Über unsere ver.di vor Ort, die Aktiven im Betrieb, Betriebs- und Personalräte sowie das ver.di-Mitgliedernetz. Unter mitgliedernetz.verdi.de knüpfen wir Kontakte, vernetzen uns, setzen Themen – alles exklusiv, versteht sich.

GUT GESCHULT

ver.di-Aktive sind bzw. werden gut qualifiziert. Wir kennen und nutzen das vielfältige Bildungs-Angebot – nicht nur für den Betriebs- und Personalrat oder die Tarifkommission. ver.di bietet für alle Mitglieder ein breites Spektrum an kostenfreien oder kostengünstigen Seminaren: bildungsportal.verdi.de.

GUT GESPART

Last, but not least: ver.di-Mitglieder sind kostenbewusst. Wir zahlen unseren solidarisch nach Einkommen gestaffelten Beitrag von einem fairen Prozent für alle. Wir wissen: Das ist gut angelegtes Geld, das sich bereits nach einem guten Tarifabschluss um ein Vielfaches auszahlt.

Und wir profitieren von exklusiven Mitgliederleistungen. Millionen holt der Lohnsteuerservice für ver.di-Mitglieder jedes Jahr vom Finanzamt zurück. ver.di-Mitglieder schätzen die telefonische Mietrechtsberatung ebenso wie die persönliche Rentenberatung. Wenn nötig, profitieren ►

wir von der Freizeitunfall-Leistung. Mehr dazu hier: verdi.de/service. Den über 30000 Selbstständigen steht das Beratungsnetzwerk selbststaendige.info bei, junge Menschen nutzen unter anderem die vielen Vergünstigungen, die der internationale Studentenausweis (ISIC) auch für Auszubildende bietet.

ÜBRIGENS – MITGLIEDER WERBEN KANNST DU AUCH IN EINEM FREMDEN BETRIEB

Du musst nur dem jeweiligen Arbeitgeber deinen Besuch ankündigen und ihm mitteilen, wann und wo du mit den Kolleginnen und Kollegen sprechen willst. Klar musst du – wie im Übrigen in „deinem“ Betrieb auch – dabei auf Betriebsabläufe Rücksicht nehmen, vor allem bei besonderen Sicherheitsanforderungen. Bei solch einem Betriebsbesuch kannst du z. B. auch aktuelle Aktionen und/oder Kampagnen aus deinem Arbeits- oder Fachbereich darstellen.

Einen fremden Betrieb besuchst du praktisch im Auftrag von ver.di. Denk bitte daran, solche Werbeaktionen vorher mit deiner ver.di-Sekretärin bzw. deinem ver.di-Sekretär abzusprechen. Deine ver.di-Ansprechperson gibt dir auch eine schriftliche Bestätigung dafür, falls der Arbeitgeber eine solche verlangt.

DU BIST PERSONAL- ODER BETRIEBSRATS-MITGLIED?

Prima. Denn auch dann gilt für dich alles vorher Beschriebene, solange du dies nicht mit diesem Amt verbindest: Aber als Kollege bzw. Kollegin darfst du natürlich für deine Gewerkschaft werben! Und als Mitglied der betrieblichen Interessenvertretung gehört es zu deinen Aufgaben, z. B. über tarifliche Auseinandersetzungen zu informieren, die euren Betrieb betreffen. Am besten überzeugt, wer selbst überzeugt ist.

Im Übrigen können Pausen gut genutzt werden – denn worüber ihr privat redet, ist eure Angelegenheit.

DIE RECHTSPRECHUNG HAT FESTGESTELLT

„... Zu den geschützten Tätigkeiten, die dem Erhalt und der Sicherung einer Koalition dienen, gehört deren Mitgliederwerbung. Durch diese schaffen die Koalitionen das Fundament für die Erfüllung ihrer Aufgaben und sichern ihren Fortbestand. Ferner hängt von der Mitgliederzahl ihre Verhandlungsstärke ab. Ohne Werbung um neue Mitglieder besteht die Gefahr, dass der Mitgliederbestand einer Gewerkschaft im Laufe der Zeit in einem Umfang zurückgeht, dass sie ihrer Aufgabe, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und fördern, nicht mehr sachgemäß nachkommen kann. Zu der Betätigungsfreiheit einer Gewerkschaft gehört daher das Recht, ihre Schlagkraft mit dem Ziel der Mitgliedererhaltung und Mitgliederwerbung zu stärken. Dabei ist für die Gewerkschaften die Mitgliederwerbung in den Betrieben von besonderer Bedeutung. Eine effektive Werbung setzt Aufmerksamkeit und Aufgeschlossenheit der umworbenen Arbeitnehmer voraus. Hiervon kann vor allem im Betrieb ausgegangen werden. Dort werden die Fragen, Aufgaben und Probleme deutlich, auf die sich das Tätigwerden einer Gewerkschaft bezieht und an welche die Werbung um neue Mitglieder anknüpfen kann. Eine Gewerkschaft kann daher nicht generell darauf verwiesen werden, sie könne auch außerhalb des Betriebs werben. (...)

(...) Dementsprechend kann eine Gewerkschaft selbst darüber befinden, an welchem Ort, durch welche Personen und in welcher Art und Weise sie um Mitglieder werben will. Damit unterfällt auch ihre Entscheidung, Mitgliederwerbung im Betrieb und durch von ihr ausgewählte betriebsexterne Beauftragte durchzuführen, dem Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG. Dieser ist grundsätzlich umfassend und nicht etwa auf notwendige Werbemaßnahmen beschränkt ...“

(BAG, Urteil vom 28. Februar 2006 – 1 AZR 460/04 – ,NZA 2006, 798-803)

Vertragsdaten

Titel _____ Vorname _____ Name _____
 Straße _____ Hausnummer _____
 Land/PLZ _____ Wohnort _____

Staatsangehörigkeit _____
 Telefon _____
 E-Mail _____

Ich möchte Mitglied werden ab

0 1 2 0

Geburtsdatum

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

- Arbeiter*in Beamter*in erwerbslos
 Angestellte*in Selbständige*in
 Vollzeit Teilzeit

Anzahl Wochenstunden:

- Auszubildende*/Volontär*in/Referendar*in
 Schüler*in/Student*in (ohne Arbeitseinkommen)
 Praktikant*in Dual Studierende*in Sonstiges

bis _____

- ich bin Meister*in/Techniker*in/Ingenieur*in

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße _____ Hausnummer _____
 PLZ _____ Ort _____

Branche _____

ausübende Tätigkeit _____

monatlicher Bruttoverdienst _____

€ _____

Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe _____

Tätigkeits-/Berufsstufe o. Lebensalterstufe _____

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro.

Ich wurde geworben durch:

Name Werber*in _____

Mitgliedsnummer _____

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft _____

von _____

bis _____

SEPA-Lastschriftmandat

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Titel/Vorname/ Name Kontoinhaber*in
(nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

BIC

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise

- monatlich vierteljährlich zur Monatsmitte
- halbjährlich jährlich zum Monatsende

Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:

Ich stimme der Entrichtung meines Mitgliedsbeitrages im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren zu und willige in die Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten zwischen meinem Arbeitgeber und ver.di ein. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber ver.di oder meinem Arbeitgeber widerrufen.

Ort, Datum und Unterschrift

Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an¹⁾ und nehme **die Datenschutzhinweise** zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift

¹⁾ nichtzutreffendes bitte streichen